

## Einkaufsbedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zum Zwecke der Vertragsausführung getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich nieder zu legen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.

### 2. Angebote

- 2.1 Angebote sind für uns unverbindlich und kostenlos.
- 2.2 An dem Lieferanten zur Verfügung gestellte oder von ihm nach unseren Angaben gefertigte Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen dürfen nur zur Bearbeitung des Angebots und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwendet werden. Sie sind uns auf Verlangen nach Erledigung unserer Anfrage oder nach Ausführung der bestellten Lieferung unverzüglich zu übergeben oder zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

### 3. Bestellungen/Vertragsabschluss

- 3.1 Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich abgegeben oder bestätigt werden.
- 3.2 Auftragsbestätigungen erwarten wir voll inhaltlich konform mit der Bestellung und spätestens innerhalb von 10 Tagen nach dem Datum der Bestellung.
- 3.3 Bestätigt der Lieferant unsere Bestellung mit abweichendem Inhalt oder Bedingungen, so gilt unser Schweigen nur dann als Zustimmung, wenn er ausdrücklich die Inhaltsänderung als solche hervorgehoben und außerhalb einer Verweisung auf seine Lieferbedingungen unseren Einkaufsbedingungen seine Anerkennung versagt hat.

### 4. Preise, Gefahrübergang

- 4.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise, soweit nicht eine Preisgleitklausel oder ein Preisvorbehalt ausdrücklich vereinbart wird. Die Preise schließen die Vergütung für alle dem Lieferanten mit diesem Auftrag übertragenen Lieferungen und Leistungen einschließlich Verpackung ein.
- 4.2 Die vereinbarten Preise gelten, soweit nichts anders vereinbart ist, frei Empfangswerk, bei Bahnsendungen frei Anschlussgleis Knesebeck.
- 4.3 Unbeschadet der Preisstellung geht die Gefahr erst mit der Übergabe des Liefergegenstandes an der vorgeschriebenen Empfangsstelle an uns über.

### 5. Liefergegenstand

- 5.1 Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung ist allein unsere Bestellung maßgebend.
- 5.2 Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen usw. sind für den Lieferanten verbindlich, jedoch hat er sie auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und uns auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Lieferant auch dann allein verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt wurden.
- 5.3 Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, sind die Liefergegenstände in handelsüblicher Güte und soweit DIN, VDI, DVGW oder ihnen gleichzusetzenden Normen bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu liefern. Die Liefergegenstände sind in jedem Fall so herzustellen und auszurüsten, dass sie den am Tage der Lieferung am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über technische Arbeitsmittel, gefährliche Arbeitsstoffe, Unfallverhütung, Emissionsschutz und Arbeitssättenschutz, genügen sowie den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel und Elektro-Installationsmaterial müssen nach den VDE-Bestimmungen gefertigt sein. Die zeichenfähigen Erzeugnisse müssen nach VDE geprüft sein und das VDE-Prüfzeichen dauerhaft tragen.
- 5.4 Für die Gewichtsermittlung gelten die von unseren Werkswaagen ermittelten Eingangsgewichte. Soweit ein Verwiegen bei uns nicht möglich ist, gelten die bahnamtlichen auf dem Frachtbrief nachgewiesenen oder bei LKW-Anlieferung die von einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte. Ist ein Verwiegen des Liefergegenstandes nicht möglich, so hat der Lieferant das Gewicht nachzuweisen.

### 6. Lieferzeit

- 6.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich.
- 6.2 Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem der bestellte Liefergegenstand und die Versandpapiere und Zeugnisse an der von uns vorgeschriebenen Empfangsstelle eingetroffen sind.
- 6.3 Wird eine Überschreitung der Lieferzeit erkennbar, hat uns der Lieferant unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer

## Einkaufsbedingungen

schriftlich zu unterrichten. Ungeachtet dessen löst eine Überschreitung der Lieferzeit die gesetzlichen Verzugsfolgen aus, es sei denn, dass die Überschreitung nachweislich auf höherer Gewalt im Bereich des Lieferanten beruht.

- 6.4 Im Fall des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 6.5 Auch im Falle von Meinungsverschiedenheiten und sich daraus ergebenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Lieferanten und uns müssen die Arbeiten ohne Unterbrechung weitergeführt und die vereinbarten Termine eingehalten werden.
- 6.6 Eine vereinbarte Vertragsstrafe kann berechnet bzw. vom Kaufpreis einbehalten werden, ohne sich das Recht bei der Annahme vorbehalten zu müssen. Die Vertragsstrafe ersetzt nicht die sonstigen Ansprüche aus Verzug.

### 7. Verpackung, Versand, Entgegennahme

- 7.1 Der Lieferant hat für ausreichende Verpackung des Liefergegenstandes entsprechend unserer Liefervorschriften, jedenfalls im Rahmen des Handelsüblichen zu sorgen. Verpackung jeglicher Art ist vom Lieferanten kostenfrei zurückzunehmen.
- 7.2 Soweit eine gesonderte Vergütung für die Verpackung ausdrücklich vereinbart war, behalten wir uns das Recht vor, das benutzte Verpackungsmaterial an die Anschrift des Lieferanten zurückzusenden, unter Rückbelastung der vollen Mietgebühren oder 2/3 des Verpackungswertes.
- 7.3 Der Versand hat an die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle zu erfolgen. Lieferungen, für die wir ganz oder teilweise Frachtkosten zu tragen haben, sind auf die für uns Kosten günstigste Versandart und zu den günstigsten Frachttarifen zu befördern.
- 7.4 Versandanzeigen sind in dreifacher Ausfertigung sofort bei Abgang jeder einzelnen Lieferung einzureichen. Jeder Sendung ist ein Packzettel beizufügen. In den Versandpapieren sind unsere Bestellnummern anzugeben.
- 7.5 Liegen uns bei Eingang des Liefergegenstandes keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor oder sind unsere Bestellnummern in den Versandpapieren nicht richtig angegeben, so gehen alle dadurch anfallenden Mehrkosten zu Lasten des Lieferers. Wir sind in diesen Fällen auch berechtigt, die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern.
- 7.6 Die Entgegennahme des Liefergegenstandes können wir ferner verweigern, wenn ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige außerhalb unseres Willens liegende Umstände uns die Entgegennahme unmöglich oder unzumutbar machen. In einem solchen Fall hat der Lieferant den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.

### 8. Beistellungen

- 8.1 Der Lieferant haftet uns für den Verlust oder die Beschädigung beigelegter Sachen. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung solcher Sachen sind wir unverzüglich zu unterrichten.
- 8.2 Bei der Verarbeitung beigelegter Sachen mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen steht uns das Miteigentum an der neu erstellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert unserer Beistellung zum Wert aller bei der Herstellung verwendeter Sachen sowie der vom Lieferanten getätigten Aufwendungen für deren Verarbeitung steht. Erfolgt die Verarbeitung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt. Insoweit verwahrt der Lieferant unentgeltlich die Sachen auch für uns. Das gleiche gilt, wenn durch Vermischung oder Vermengung unser Eigentum untergehen sollte.

### 9. Fertigungsprüfungen, Endkontrollen

- 9.1 Wir behalten uns vor, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, die Maß- und Mengengenauigkeit und sonstige Qualität der herzustellenden Teile sowie die Einhaltung der sonstigen Vorschriften der Bestellung im Werk des Lieferanten und seiner Vorlieferanten zu prüfen. Die Möglichkeit der Endkontrolle ist uns und/oder dem beauftragten Dritten schriftlich 14 Tage vorher mitzuteilen, es sei denn, dass eine andere Regelung vereinbart ist. Die sachlichen Kosten für Fertigungsprüfungen und Endkontrollen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 9.2 Haben wir die Endkontrolle des fertiggestellten Liefergegenstandes durch einen Dritten vorgeschrieben, so hat der Lieferanten die Endkontrolle durch den Dritten für uns kostenlos zu veranlassen und uns das Kontrollergebnis unverzüglich, spätestens mit den Versandpapieren zuzuleiten.
- 9.3 Die Fertigungsprüfungen und die Endkontrolle entbinden den Lieferanten nicht von seinen Erfüllungs- und Gewährleistungsverpflichtungen.

### 10. Rechnung und Zahlung

- 10.1 Rechnungen sind getrennt von der Sendung sofort nach der Lieferung für jede Bestellung gesondert in 3-facher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer einzureichen. Mit den Rechnungen sind die in der Bestellung für die Ware vorgeschriebenen Prüf- oder Abnahmezeugnisse zuzusenden. Zahlungsvereinbarungen sind auf der Rechnung ungekürzt wiederzugeben, andernfalls sind wir berechtigt, Skonti auch nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzuziehen. Eine vereinbarte Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen.
- 10.2 Die Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Richtigkeit der Rechnungen und der Vertragsmäßigkeit der bestellten Lieferungen

## Einkaufsbedingungen

und Leistungen. Die Zahlung erfolgt, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, nach Eingang des Liefergegenstandes und der Rechnung innerhalb von 8 Tagen mit 3 % Skonto oder von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder am Ende des folgenden Monats ohne Abzug. In der Bestellung für die Ware vorgeschriebene Prüf- oder Abnahmezeugnisse sind Teil der kompletten Lieferung. Das Zahlungsziel beginnt erst nach ordnungsgemäßigem Zeugniseingang.

### 11. Abtretung und Verrechnung

- 11.1 Ohne unsere schriftliche Zustimmung kann der Lieferant seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. Für Vorausabtretungen im Rahmen eines Eigentumsvorbehaltes von Vorlieferanten des Lieferanten wird hierdurch die Zustimmung mit der Maßgabe erteilt, dass eine Aufrechnung auch mit nach der Abtretungsanzeige erworbenen Gegenforderungen zulässig ist.
- 11.2 Wir sind berechtigt, unsere sämtlichen Forderungen an den Lieferanten zu verrechnen mit allen Forderungen, die dem Lieferanten aus Lieferungen oder sonstigen Rechtsgründen gegen uns zustehen.
- 11.3 Die Verrechnung ist auch zulässig, wenn auf der einen Seite Zahlung und auf der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder eine andere Leistung erfüllungshalber vereinbart worden ist oder wenn die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind. Nicht fällige Forderungen werden für den Zeitraum zwischen der Aufrechnungserklärung und der Fälligkeit mit 3 v H. über dem Basiszinssatz abgezinst.

### 12. Gewährleistung, Mängelrüge und Gewährleistungszeit

- 12.1 Wir sind verpflichtet, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, bei Lieferanten eingeht.
- 12.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 12.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 12.4 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Für nachgebesserte oder ersetzte Liefergegenstände beginnt sie neu zu laufen. Für ordnungsgemäß eingelagerte Reserveteile beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Inbetriebnahme.

### 13. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- 13.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 13.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichte und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 13.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. € pro Personen-/ Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen uns weitere Schadenersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

### 14. Schutzrechte

- 14.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 14.2 Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Rechten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 14.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 14.4 Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

### 15. Ergänzende gesetzliche Vorschriften

Soweit nicht anders vereinbart, kommen ergänzend die am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen.

### 16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen ist der Bestimmungsort, für Zahlungen Knesebeck. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist, sofern der Lieferant Kaufmann ist, der Sitz des für Knesebeck zuständigen Gerichtes. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.